

Kreisämter, diesen gleichgestellte Leiter oder von ihnen beauftragte Offiziere.

Abschließend hierzu sei noch auf die **Einziehung von Gegenständen nach § 56 StGB** hingewiesen. Sie ist eine bei allen vorsätzlichen Straftaten anwendbare Zusatzstrafe, die vom Gericht angeordnet wird.⁵

In den folgenden Kapiteln dieser Broschüre wird nunmehr auf die §§ 108 ff. StPO Bezug genommen, wobei aus lehrmethodischen Gründen die Durchsuchung und die Beschlagnahme getrennt voneinander behandelt werden.

1.1. Die Arten der Durchsuchung

Durchsucht werden dürfen:

- Personen (körperliche Durchsuchung/Leibesvisitation),
- Sachen (Gepäckstücke aller Art, Kraftfahrzeuge usw.),
- Wohnungen, Räume, Einrichtungen (auch Dienst- und Arbeitsräume, Böden, Keller),
- Grundstücke (Stallungen, Gärten usw.).

Die Durchsuchung ist zulässig bei

- a) einer als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung verdächtigen Person (§ 108 Abs. 2 StPO)
- b) bei anderen Personen (§ 108 Abs. 3 StPO).

Die Durchsuchung nach § 108 Abs. 2 StPO

Voraussetzung für die Durchsuchung bei einer als **Täter** oder **Teilnehmer** einer Straftat verdächtigen Person gemäß § 108 Abs. 2 StPO ist ein gegen diese Person eingeleitetes **Ermittlungsverfahren**, d.h., die Person muß im begründeten Verdacht stehen, Täter oder Teilnehmer einer Straftat zu sein. Weiterhin muß die **Vermutung** bestehen, daß der Zweck der Durchsuchung erreicht wird. Die genaue Kenntnis des zu suchenden Gegenstandes wird nicht vorausgesetzt. Aufgrund der vorliegenden Verdachtsgründe und der Tatumstände genügt die Annahme, daß die Durchsuchung erfolgreich sein wird. Wann der Erfolg einer Durchsuchung objektiv besteht, ergibt sich aus den konkreten Umständen der strafbaren Handlung. So wird z.B. bei einem Diebstahl in der Regel zu vermuten sein, daß bei einer Durchsuchung entsprechendes Beweismaterial (verwendete Werkzeuge, Diebesgut usw.) gefunden wird. Hinweise lassen sich weiterhin aus dem Charakter der jeweiligen Straftat und aus der Einschätzung der Täterpersönlichkeit finden. Die Vermutung kann sich auch aus Hinweisen von